



Verhaltenstipps für den Zahnarzt im Haftungsfall

Schadenersatzforderungen gegen Zahnärzte wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Behandlungsfehler nehmen nach wie vor zu. Es ist zu erwarten, dass es durch das Ende Februar 2013 in Kraft getretene Patientenrechtegesetz zu einem weiteren Anstieg der Haftungsfälle kommen wird. Für jeden Zahnarzt ist es deshalb wichtig zu wissen, wie er sich nach einem Behandlungszwischenfall gegenüber dem Patienten oder dessen Angehörigen verhalten sollte.

Rudolf Günter



Rudolf Günter

Zunächst sollte der Zahnarzt versuchen, den drohenden Schaden noch abzuwenden oder einen bereits entstandenen zu beheben oder zu mindern. Hierzu ist er unter dem rechtlichen Aspekt der Schadensminderungspflicht auch verpflichtet.

Da sich die rechtlichen Auseinandersetzungen in Zahnarzt Haftungsfällen regelmäßig über längere Zeiträume erstrecken, empfiehlt sich die Erstellung eines ausführlichen Gedächtnisprotokolls.

Es handelt sich hierbei nicht um einen Teil der Patientendokumentation, sondern um persönliche Notizen des betroffenen Zahnarztes als Gedächtnisstütze. Das Protokoll sollte an einem sicheren Ort aufbewahrt werden, da es ansonsten in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren beschlagnahmt werden könnte.

Die Behandlungsdokumentation sollte zum frühestmöglichen Zeitpunkt vollständig und leserlich fotokopiert werden. Von Röntgenaufnahmen sind Duplikate anzufertigen. Dem Patienten steht ein Anspruch auf Einsicht in die Krankenunterlagen zu, der zweckmäßigerweise durch Überlassung eines vollständigen Satzes Kopien – ggf. gegen Erstattung der Kopierkosten – erfüllt werden sollte. Originalunterlagen sollten grundsätzlich nicht herausgegeben werden.

Durch ein Gespräch mit dem Patienten oder seinen Angehörigen kann oft eine rechtliche Auseinandersetzung vermieden werden. Zu dem Gespräch sollte der Zahnarzt einen Zeugen hinzuziehen und den Gesprächsinhalt dokumentieren.

Inhalt des Gespräches sollten ausschließlich der medizinische Sachverhalt und der tatsächliche Ablauf der Behandlung sein. Dagegen sind Spekulationen, Vermutungen sowie rechtliche Schlussfolgerungen ebenso zu vermeiden wie wahrheitswidrige Tatsachenbehauptungen. Der Zahnarzt gefährdet seinen Versicherungsschutz



nicht durch zutreffende tatsächliche Angaben. Er sollte jedoch keinesfalls ein Schuldanerkennnis abgeben.

Jedes Schadensereignis, aus dem sich Haftpflichtansprüche ergeben könnten, muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich dem Haftpflichtversicherer gemeldet werden.

Ist ein Strafverfahren gegen den Zahnarzt eingeleitet worden, sollte dieser als Beschuldigter keine Angaben zur Sache machen, ehe er nicht über einen Verteidiger Akteneinsicht erhalten hat. Anschließend sollte eine schriftliche Einlassung zur Sache erfolgen.

AUTOR
Rechtsanwalt Rudolf Günter,
Fachanwalt für Medizinrecht

KONTAKT
WOTAXlaw
Krefelder Straße 123
52070 Aachen
Telefon: 0241/920 42-0
Telefax: 0241/920 42-41 60
E-Mail: r.guenter@wotax.de
Internet: www.wotaxlaw.de

